



Gemeindeamt Hatting

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6402 Hatting, Bahnstraße 2
Tel. 05238/88255 Fax 88255-14
gemeinde@hatting.tirol.gv.at
www.hatting.at

Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2019

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 18.12.2018 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Hatting hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

1. Die Müllgrundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Für Gewerbebetriebe wird die Müllgrundgebühr pauschal verrechnet.

Die Grundgebühr beträgt jährlich in €:

- a) für einen Haushalt mit einer Person: 41,80
- b) für jede weitere Person im Haushalt: 6,80
- c) Gewerbebetriebe pro Betriebsstandort: 73,40

2. Die Biomüllgrundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Für Gewerbebetriebe wird pauschaliert.

Die Biomüllgrundgebühr beträgt jährlich in €:

- a) für einen Haushalt mit einer Person: 43,30
- b) für jede weitere Person im Haushalt: 8,30
- c) Gewerbebetriebe pro Betriebsstandort: 76,00

Diese Gebühr gilt für alle Haushalte oder Betriebe, welche nachweislich keine Eigenkompostierung betreiben bzw. eine Biotonne beanspruchen und beinhaltet weiters die Entleerung einer 120 Liter Mülltonne pro Abfuhr und Haushalt bzw. Betrieb.

§ 4

Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1. Restmüllentleerungsgebühr in € (pro Tonne):

- a) für 120 Liter Mülltonne: 3,50
- b) für 240 Liter Mülltonne: 7,00
- c) für 660 Liter Müllgroßbehälter: 14,70
- d) für 800 Liter Müllgroßbehälter: 17,00
- e) für 1100 Liter Müllgroßbehälter: 23,70

2. Biomüllentleerungsgebühr in €:

- a) für jede weitere 120 Liter Biomüll: 4,10

Für die Entleerung von zusätzlichem Biomüll ist pro 120 Liter eine beim Bürgerservice der Gemeinde Hatting erhältliche Müllwertschleife anzubringen.

3. Gebühr in € für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

- a) von Strauch- und Baumschnitt pro m³ (Höchstmenge: 2 m³): 8,00
- b) von Holzabfällen pro m³ (keine Höchstmenge): 20,00
- c) von Sperrmüll pro m³ (keine Höchstmenge): 25,00
- d) von Bauschutt und Baurestmengen pro m³ (Höchstmenge: 1 m³): 30,00

Pro Anlieferung wird jeweils eine Mindestmenge von ¼ m³ verrechnet.

4. Die Gebühr für die Anlieferung bzw. Entsorgung von sonstigen Materialien wie z.B. Altreifen, Großbatterien u. dgl. wird aufgrund der tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten berechnet.
5. Der Verkauf von Müllsäcken, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehältern wird zum jeweiligen Einkaufspreis verrechnet – zuzüglich der Kosten für den Transponder (Erkennungschip zur Registrierung der Entleerung).
6. Der bei Mehraufkommen von Restmüll notwendige 60 Liter Sack für Restmüll ist beim Bürgerservice der Gemeinde Hatting erhältlich und beinhaltet bereits die entsprechende Entleerungsgebühr.

§ 5

Vorschreibung, Stichtag

1. Die Gebührenvorschreibung für Grundgebühr und weitere Gebühr erfolgt jeweils zu den Terminen der vierteljährlichen Gemeindevorschreibungen.
2. Die weitere Gebühr für Müllwertschleifen und zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
3. Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Personen gilt für die Vorschreibung des 1. Quartals der 1.1., für das 2. Quartal der 1.4., für das 3. Quartal der 1.7. und für das 4. Quartal der 1.10. jeden Jahres. Änderungen während des Quartals werden beim nächstfolgendem Quartal berücksichtigt. Die Ermittlung der Personen erfolgt aufgrund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 6

Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
4. Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Hatting in Kraft.

§ 11

Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Abfallgebührenverordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dietmar Schöpf eh.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: **27.12.2018**
Abgenommen am: **11.01.2019**

Der Bürgermeister:
Dietmar Schöpf e.h.

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am **10.01.2019**
Geschäftszahl **Gem-G-70318/1/16-2019**